

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Großbothen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301 bis S. 445) und des § 17 sowie § 51 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbothen in seiner Sitzung vom 02.03.1995 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen - Beleuchtung, Straßenreinigung, Winterdienst

- (1) Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen und im Rahmen des Zumutbaren zu beleuchten.
- (2) Die Gemeinden können durch Satzung die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Die Gemeinden haben im übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende weitergehende Verpflichtungen der Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke und Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.
- (6) Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Bundesstraßen.

Teil I

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Zu reinigen sind alle im Gemeindegebiet öffentlichen Straßen. Eigentümer, Besitzer und Erbbauberechtigte der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke werden verpflichtet, die Reinigung in der gesamten Angrenzungsbreite durchzuführen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, Standspuren und Bushaltestellen sowie den Gehwegen, die nicht von den im § 1 (1) genannten auszuführen sind.
- (3) Soweit die Gemeinde nach § 2 (2) verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich- rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 1 (1 und 2)

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal 14tägig zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der

Säuberung unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 1 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Streusplitt wird von den Bürgern im Frühjahr auf einem von der Gemeinde bekanntgegebenen Sammelplatz abgelagert.

(2) Die Gewebe, Fahrbahnen ohne Gehwege und die höhengleichen (parallel) geführten Radwege (§ 1 Abs. 2) sind in einer für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Gefallender Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird und der Abfluß des Tauwassers (z. B. in der Straßenrinne) gewährleistet bleibt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die Gemeinde Großbothen stellt Privatpersonen für Streuarbeiten im öffentlichen Bereich Streugut zur Verfügung. Dieses Streugut wird auf einem oder mehreren Plätzen im Gemeindegebiet abgelagert.

§ 3 Verpflichtete

Verpflichtete sind im Sinne dieser Satzung alle im § 1 (1) Genannten, auch wenn eine Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch noch nicht erfolgt ist. Vertraglich gebundene Dritte sind der Gemeinde anzuzeigen. Jeder Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet und durch öffentliche Straßen erschlossen ist, ist durch die im § 1 Genannten zu reinigen und von Schnee und Eis zu beräumen. Werden durch die Gemeinde Aufgaben für Dritte übernommen, sind entsprechende Kosten umzulagern.

§ 4 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere einer Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Streugut, Kehricht, Schlamm oder sonstigen Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche (im besonderen Fall 1,50 m) erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete eine Breite, der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Ist eine Reinigung gemäß (1) sowie (2) auf Grund des Straßenverkehrs nicht möglich, beschränkt sich die Reinigung auf den Gehweg, das Schnittgerinne sowie eine Fläche von 1,50 m.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Gemeinderat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Gemeinderat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichtungen nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 des Sächsischen Straßengesetzes bleibt unberührt und wird nach der Gebührensatzung der Gemeinde geahndet.

§ 8 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Alle der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil II Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 bis 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Dabei hat derjenige Verpflichtete auf der Seite mit geraden Hausnummern die Reinigungspflicht in Jahren mit geraden Zahlen, derjenige auf der Seite mit ungeraden Hausnummern die Reinigungspflicht in Jahren mit ungeraden Zahlen zu erfüllen.

Die zu reinigende Fläche kann der Gemeinderat in Durchführungsbestimmungen oder - soweit erforderlich - im Einzelfall regeln.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzte Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichtungen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Beseitigung bei Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichtungen (§ 2) die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet die Regelung des § 9 (1) Satz 2 bis 4 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 (2) gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschriften des § 9 (5) zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 (7) gilt entsprechend.

Teil III Schlußvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Großbothen vom 02.03.1995 und die Gebührensatzung der Gemeinde vom 02.03.1995 Punkt II Absatz 5 und 6 werden dabei zum Ansatz gebracht.

(2) Die Vollstreckung nach dieser Satzung erfolgt durch die Gemeinde Großbothen. Das Bußgeld kann wiederholt erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen der im Gemeindegebiet Großbothen liegenden Orte treten damit außer Kraft.